Statuten Verein Skilift Gratalp

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Skilift Gratalp" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB mit Sitz in Weggis.

2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck, den Skilift Gratalp zu erhalten und zu betreiben sowie den allgemeinen Wintersportbetrieb auf der Gratalp zu fördern.

Er besorgt den Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen und des Zubehörs.

3. Vereinsmittel

Die Vereinsmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und von Gönnern beschafft. Zusätzlich kann der Verein Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse, Liquidationsergebnisse etc.) sowie Darlehen von juristischen und natürlichen Personen entgegennehmen und für die Erfüllung des Vereinszwecks verwenden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für natürliche Personen ist die Einzel- und Familienmitgliedschaft; möglich. Die Familienmitgliedschaft umfasst den Ehepartner, Lebenspartner oder Alleinerziehende Personen mit Kindern. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Vorstandsbeschluss. Eine Passivmitgliedschaft ist möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Gönner/ Sponsoren

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell oder durch sonstige Leistungen unterstützen, ohne eine Gegenleistung zu erhalten. Der

Gönner erwirbt mit einer Unterstützungsleistung keine Mitgliedschaft.

Das Sponsoring wird separat vertraglich geregelt.

6. Austritt Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung zu Handen des Vereinspräsidenten erfolgen.

Austretende Mitglieder haften für den laufenden und die verfallenen Jahresbeiträge.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere seine Pflicht zur Leistung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung nicht erfüllt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Mitgliederbeitrag

Der jährliche, für das Vereinsjahr geschuldete Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Mitgliedschaftsrechte

Nebst den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten hat jedes Vereinsmitglied (ohne Passivmitglieder) Anspruch, die Skiliftanlage des Vereins Skilift Gratalp während den Betriebszeiten (wenn es die Witterungsbedingungen zulassen und ohne exklusive Skiliftmiete) unentgeltlich zu benützen. Dieses Recht erstreckt sich bei der Familienmitgliedschaft auf sämtliche Familienmitglieder, für Kinder bis zum 18. Altersjahr. Zu diesem Zweck wird eine Mitgliederkarte abgegeben.

10. Organe

Die Organe des Vereins sind:

a: die Generalversammlung

b: der Vorstand

c: die Rechnungsrevisoren gemäss Art. 18 der Statuten

11. Die Generalversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung. Sie wird ordentlich einmal pro Jahr innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres vom Vorstand einberufen.

Wenn die Geschäfte es erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus.

Allfällige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sind bis spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

11.1 Traktanden GV

1. Eröffnung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter
2. Feststellung der ordentlichen Einberufung
3. Wahl des Stimmenzählers
4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV

5. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
6. Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
7. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Festsetzung der für die Zweckerfüllung erforderlichen Mitgliederbeiträge
10. Genehmigung des Budgets
11. Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstandes
12. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
13. Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
14. Festsetzung und Änderung der Statuten gemäss Antrag
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens
16. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
17. Diverses

12. Stimmrecht

Jede Mitgliedschaft (ausser Passivmitgliedschaft) berechtigt zu einem Stimmrecht. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.

13. Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist für die Beschlussfassung über folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der für die Zweckerfüllung erforderlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstandes

Für diese Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens

Für diese Beschlüsse bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

14. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem technischen Verantwortlichen, dem Verantwortlichen Bereich Gastronomie und ein bis drei weiteren Mitgliedern.
Er wird von der Generalversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Je ein Mitglied in den Vorstand wird delegiert von:
- der Gemeinde Weggis
- der Korporation Weggis
- den Vereinsmitgliedern (Person mit Familienmitgliedschaft)

Diese, in den Vorstand berufenen Personen werden von den delegierenden Institutionen bzw. Gremien ernannt.
Voraussetzung für den Vorstandssitz ist zwingend die Mitgliedschaft im Verein Skilift Gratalp.

15. Aufgaben des Vorstand

15.1. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen und gegenüber den Behörden und der Bevölkerung
15.2. Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Generalversammlung
15.3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
15.4. Verwaltung des Vereinsvermögens
15.5. Aktive Wahrung der Vereinsinteressen allgemein und im Sinne der Statuten
15.6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wartung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen. Die dafür erforderlichen Ausgaben und Investitionen tätigt er im Rahmen des genehmigten Budgets.
15.7. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft über den Aufgabenbereich und die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder.
15.8. Der Vorstand führt Protokoll über seine Beschlüsse.
15.9. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nach Gesetz oder Statuten nicht die Generalversammlung zuständig ist.
Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sitzungen werden vom Präsidenten nach eigenem Ermessen einberufen oder wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse führt der Aktuar ein Protokoll.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

16. Zeichnungsberechtigung

Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien.

17. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

18. Freiwillige Revision

Der Verein Skilift Gratalp erfüllt die Voraussetzung für die Pflicht zu ordentlichen und zur eingeschränkten Revision nicht. Als vertrauensbildende Massnahme für die Vereinsmitglieder führt der Skilift Gratalp trotzdem jährlich eine Revision durch.

Für die Wahl und Abwahl der Revisionsstelle ist die Generalversammlung zuständig. Diese wählt einen Rechnungsrevisor, der nicht Mitglied zu sein braucht, als Revisionsstelle für die Dauer von 3 Jahren.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und hat der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

19. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit dem Auflösungsbeschluss ist auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu befinden, wobei eine Verteilung unter die Mitglieder ausgeschlossen ist. Es ist einer ideellen Institution, die die Förderung und Erhaltung der Gratalp als Naherholungsgebiet zum Zweck hat, zu übertragen.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

20. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern auschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

21. Schlussbestimmung / Inkrafttreten

Angelegenheiten, die nicht in den Statuten geregelt sind, sollen sinngemäss nach Art. 60 ff, ZGB, vom Vorstand behandelt werden.

Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins. Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch gewöhnlichen Brief und durch E-Mail.

Die Gründungs-Statuten vom 22.10.2018, Änderungen vom 20.09.2019, wurden angepasst- ergänzt und sind am 10.11.2025 angenommen worden. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Baptist Lottenbach

Der Protokollführer:

Meike Bartz
